

Merkblatt

---

Vorname, Familienname und Amtsbezeichnung des Kraftfahrers

---

Geburtsdatum

---

Dst.-Nr./PKZ

**Abschluss****einer freiwilligen Diensthauptpflicht- und Regressversicherung für Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer sowie der Bediensteten, die zumindest zeitweilig mit der Führung eines Kraftwagens beauftragt sind**

Beamtinnen und Beamte, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzt haben, haben dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen (§ 75 des Bundesbeamtengesetzes [BBG]).

Für Eigenschäden nimmt der Bund seine Bediensteten in vollem Umfang in Anspruch, wenn die oben dargestellten Haftungs Voraussetzungen erfüllt sind. § 75 BBG geht vom Bestehen des Schadensersatzanspruchs in voller Höhe aus. Allerdings kann der Dienstherr die Durchsetzung aus Fürsorgegründen unter Beachtung des § 59 BHO begrenzen. Bei grober Fahrlässigkeit bestehen demnach zwar die Ansprüche des Bundes in voller Höhe, die Geltendmachung bzw. Einziehung gegenüber dem Bediensteten kann im konkreten Einzelfall begrenzt werden.

Bei Fremdschäden tritt der Bund für seine Bediensteten in gleicher Weise wie eine Haftpflichtversicherung ein (§ 2 Absatz 2 Satz 1 PflVG), so dass ein Rückgriff des Bundes gegenüber Bediensteten für Fremdschäden nur insoweit erfolgt, wie die gesetzliche Mindestversicherungssumme überschritten ist oder eine Haftpflichtversicherung berechtigt wäre, gegenüber dem Versicherungsnehmer Rückgriff zu nehmen (§ 2 Absatz 2 Satz 6 PflVG).

Im Rahmen meiner

- Fahrerlaubnis-Fortbildung oder
- Einweisung zur Nutzung von Dienst-Kfz

wurden mir Beispiele grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schädigungen aufgezeigt. Ferner wurde ich über die Möglichkeit zum Abschluss einer freiwilligen Diensthauptpflicht- und Regressversicherung für die Fahrer und Beifahrer von Dienstkraftfahrzeugen informiert. Auf dem freien Versicherungsmarkt sind vorgenannte Versicherungen verfügbar, die das Haftungsrisiko minimieren.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift